

# Kriminalitätsindices: Warum messen wir Kriminalität nicht anders?<sup>1</sup>

*Thomas Feltes*

## *I. Kriminalitätsmessung als „Public Management“*

Die Idee, „Kriminalität“ zu „messen“, ist nicht neu. Sie ist, wie der Jubilar in dem von ihm 1991 herausgegebenen und inzwischen online<sup>2</sup> verfügbaren „Kriminologie-Lexikon“ formuliert hat, „vielmehr die fast zwangsläufige Folge der Herausbildung des modernen und auf Zentralisierung ausgerichteten bürokratischen Staates, der die Staatswohlfahrt als aktiven Planungs-, Gestaltungs- und Beherrschungsprozess begreift und deshalb auch sowohl auf umfassende und umgreifende als auch auf detaillierte Fakten oder Daten angewiesen ist, auch über das Funktionieren der zuständigen Organe selber“ (Kerner 1991, S. 190).

*Hans-Jürgen Kerner* hat sich schon in den 1970er Jahre mit der Frage beschäftigt, ob und wie Kriminalität anders gemessen werden kann, als wir dies herkömmlich mit Hilfe der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) tun (Kerner 1973, 1977). Historisch betrachtet finden sich vereinzelt Zahlenangaben über verübte Verbrechen in europäischen Staaten schon sehr früh in privaten Aufzeichnungen (vgl. *Heinz* 2004, S. 347). Die ersten Anfänge amtlicher, fortlaufender Zählungen reichen dagegen nicht weiter zurück als bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts. Als Beginn moderner kriminalstatistischer Zählung wird in der Regel jedoch erst das Jahr 1827 angesehen, als der erste Band der französischen Kriminalstatistik erschien. Seit 1881 gibt es in Deutschland die „Justizstatistik“ über den Geschäftsanfall der Strafgerichte und seit 1882 wird die „Kriminalstatistik“ als Strafverfolgungsstatistik geführt. Mit der polizeilichen Kriminalstatistik wurde 1936 begonnen.

Allerdings reichen diese Formen der an Fallzahlen orientierten Messung von Kriminalität für eine solide Kriminalstrategie der Polizei, für eine rationale Kriminalpolitik und für eine seriöse Strafgesetzgebung nicht aus, worauf *Hans-Jürgen Kerner* zu Recht hingewiesen hat (Kerner 1991, S.192). Insbesondere bleibt die Qualität der individuellen, opferbezogenen Beeinträchtigung durch Straftaten in den verschiedensten Bereichen verborgen. Als ein

---

<sup>1</sup> Ich danke Jeldrik Mühl und Leif Artkämper für die Unterstützung.

<sup>2</sup> Frei verfügbar unter: <http://www.krimlex.de>.

Kriterium, das den Vergleichsmaßstab liefern könnte, wurde immer wieder die Schwere der einzelnen Straftaten bzw. der Straftatensumme diskutiert. *Kerner* betonte schon 1977, dass Kriminologen „gewichtete Kriminalitätsdaten für Fragestellungen im Makrobereich und Mikrobereich“ (*Kerner* 1977, S. 85.) benötigen. Rein erfassende Statistiken erlauben keine Rückschlüsse auf die Größe des sozialen Schadens der Kriminalität. Somit könne z.B. auch nicht beurteilt werden, durch welche Straftaten das Sicherheitsgefühl mehr und durch welche es weniger stark beeinträchtigt wird. Die Bemühungen zur Entwicklung eines geeigneten Maßstabs zur Messung der Schwere wurden unter den Stichworten der Schweremessung oder auch Kriminalitätsgewichtung geführt (*Kerner* 1991, S.192). Als Ergebnis der Gewichtung kann ein sogenannter Kriminalitätsindex entstehen. Von den bisherigen Ansätzen, solche Indices zu generieren, ist der nach seinen Entwicklern benannte Sellin-Wolfgang-Index (*Sellin & Wolfgang* 1964) am bekanntesten geworden.

## II. Indexierungssysteme

Die Grundidee aller Indexierungssysteme besteht darin, dass versucht wird, das relative Gewicht verschiedener Straftaten auf einer freien oder gebundenen Skala einzustufen. Versucht man dies über Bevölkerungsbefragungen, dann steht hinter der vordergründigen „Objektivierung“, die mit solchen Gewichtungssystemen erreicht werden soll, immer die je subjektive Einschätzung sowie das ggf. durch Vorerfahrungen (als Opfer, als Täter) geprägte Erleben der Befragten. „Zu dieser Realität gehören ihre grundlegenden Einstellungen, auch Vorurteile, ihre Meinungen zu konkreten überdauernden Problemen oder auch aktuellen Fragen, ihre Hoffnungen und Ängste, ihre Wünsche und Befürchtungen“ (*Kerner* 1991, S.192).

Streitpunkte in diesem Zusammenhang sind die (mangelnde) Vergleichbarkeit verschiedener Schadensdimensionen und die sogenannte Additivität der Gewichtsanteile bei komplexen oder mehraktigen Delikten. Strittig ist auch, ob und wie ein Konsens der Bevölkerung festgestellt werden kann und ob und wie ggf. nach Geschlecht, Altersgruppen, Schichtangehörigkeit, politischer Orientierung usw. zu differenzieren ist. Letztlich herrscht auch Streit über die Bedeutung verschiedenster Gewichtungsfaktoren.

Praktisch betrachtet gelingt die Entwicklung von integrierten Skalen ganz gut, wie der Versuch von *Sellin* und *Wolfgang* gezeigt hat, bei dem in den USA Straftaten von unterschiedlichen Personengruppen gewichtend eingestuft wurden. Bei der Studie wurden 245 Studenten, 38 Jugendrichter und 268 Polizeibeamte jeweils 51 Taten dargestellt, welche aufgrund ihres Unrechtswertgehalts unterschiedlich bewertet werden sollten (*Sellin & Wolfgang* 1964, S. 255). Aufgrund dieser Gewichtung des sozialen Schadens von Straftaten sollte ein Index

entstehen, anhand dessen die Wirkung von Präventivmaßnahmen sinnvoll, also qualitativ und nicht bloß quantitativ, beurteilt werden kann. Jeweils die Hälfte der Probanden gab ihre Bewertung der Fallbeschreibungen nach der Methode der Größenverhältnisschätzung bzw. der Methode der gleicherscheinenden Intervalle ab. Die Größenverhältnisschätzung erfordert die Fixierung einer Fallbeschreibung als Standarditem. Anschließend können in Relation dazu die übrigen Fallbeschreibungen nach ihrer Schwere sortiert werden. Aus den so entstandenen Schwereinschätzungen leiteten *Sellin* und *Wolfgang* Schwerewerte für die einzelnen Delikte ab. Zur Validitätskontrolle wurde der so entstandene Schwere-Index mit den Bewertungen der Intervallskala-Gruppe verglichen und große Übereinstimmungen festgestellt. *Sellin* und *Wolfgang* fanden überdies keine Unterschiede zwischen den Schwerebewertungen von Polizisten, Studenten und Richtern.

Allerdings war die Stichprobe klein und die Auswahl der Befragten nicht repräsentativ für die gesamte Bevölkerung (vgl. auch *Rose* 1966, S. 414; *Schindhelm* 1972, S. 110 ff.; *Villmow* 1977, S. 32). Die Befragung von einigen Studenten, Richtern und Polizisten kann schwerlich die Grundlage für eine gesamtgesellschaftliche Bewertung der Schwere von Straftaten sein (vgl. *Amelang* 1986, S. 86; *Eisenberg* 2005 S. 158 f.). Auch wurden der Begriff der „Schwere“ und die verwendeten Fallbeschreibungen als zu undifferenziert kritisiert (vgl. *Amelang* 1986, S. 98). Überdies geriet vor allem die These des Tatschwerekonsenses in den Blickpunkt der anschließenden Forschungsprojekte. Dabei fanden sich auf abstrakter Ebenen immer wieder erstaunliche Übereinstimmungen während im Konkreten signifikante Differenzen der Schwerebewertung festgestellt wurden (vgl. übersichtlich *Redies* 2007). So ergab sich aus einer Untersuchung des Jubilars, dass ältere Probanden traditionelle Delikte wie z.B. Körperverletzung schwerer und neuartige Delikte wie z.B. Wirtschaftskriminalität leichter bewerteten (vgl. *Kerner* 1980, S. 318). Dabei wies *Kerner* auch darauf hin, dass höhere Schichtzugehörigkeit und besserer Bildungsstand der Befragten tendenziell zu einer leichteren Bewertung führen (vgl. *Kerner* 1980, S. 321). Andere kamen zu dem Ergebnis, dass trotz kleiner Unterschiede alte, junge, gebildete, bildungsferne, reiche und arme eine sehr ähnliche Einschätzung von der Schwere eines Deliktes haben (Vgl. *Villmow* 1977, S. 129; *Westermann & Hager* 1986). Ein signifikanter Einfluss auf die Schwerebewertung wurde allerdings der juristischen Ausbildung attestiert (Vgl. *Streng* 1979). *McCleary* konnte zeigen, dass die Justiz Gewaltdelikte mit vorheriger Täter-Opfer-Beziehung und Delikte gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung schwerer als die Allgemeinheit bewertet (vgl. *McCleary* 1981, S. 279). Auch *Margot* und *Killias* konnten in einer Vergleichsbefragung von Richtern und Privatpersonen zeigen, dass bis auf wenige extreme Ausreißer Privatpersonen sich für signifikant niedrigere Strafen als Richter entschieden (vgl. *Margot & Killias* 2002, S. 5).

Im Einzelnen bleibt umstritten welche Faktoren sich wie auf die Schwerebewertung auswirken und wie die Begriffe Schwere und Konsens näher ausdifferenzieren sind (vgl. *Redies* 2007, S. 38 ff.). Festgehalten werden kann, dass sich abstrakt und auf die gesamte Gesellschaft bezogen ein relativ stabiler Konsens hinsichtlich der Schwerebewertung von Straftaten ermitteln lässt.

1977 fand im Bundeskriminalamt ein Symposium zu dem Thema der Straftatenklassifizierung und -gewichtung sowie ihrer praktische Anwendung statt, auf welchem auch der Jubilar zu einem geplanten Projekt mit dem Thema „Entwicklung von nach Deliktsschwere gewichteten Kriminalitätsindices“ referierte (*Kerner* 1977). Das Forschungsprojekt sollte die Tauglichkeit und den Mehrwert gewichteter Kriminalitätsmessung in der polizeilichen Praxis überprüfen. Durch Modifikation des Sellin-Wolfgang-Index sollten direkt einsetzbare, praxisnahe Instrumente gewonnen werden, welche einerseits die Effizienz polizeilicher Arbeit erhöhen und andererseits verbesserte Forschungsmöglichkeiten bieten (*Kerner* 1977, S. 86). Anstatt der abstrakt generellen Gewichtung nach dem Sellin-Wolfgang-Index schlug *Kerner* dazu eine nach Deliktsbereichen und Tätergruppen differenzierte Gewichtung der Kriminalität vor, was Praxistauglichkeit und kriminologischen Mehrwert erhöhen würde. Hauptanliegen *Kerners* war es damit „Vorschläge für einen praktisch verwendbaren kriminalistisch-kriminologischen Verbrechensindex zu entwickeln“ (*Kerner* 1977, S. 86). Konkret hatte er in Anlehnung an Modelle einer kontextorientierten Aufbereitung von Gewalttaten vorgeschlagen, eine (auch) für Polizisten im Alltag relativ einfache Klassifizierung der Straftatenschwere zu überprüfen. Leider wurde der Vorschlag damals nicht aufgegriffen, aber immerhin konnte ein Teil des von *Kerner* gesammelten Materials später von *Hauf* (1992) ausgewertet werden.

Trotz dieser in den USA und ansatzweise auch in Deutschland in den 1970er und 1980er Jahren intensiv geführten Diskussion über eine alternative Form der Messung von Kriminalität ist es in Deutschland wie auch in anderen Ländern dabei geblieben, dass Kriminalität nach wie vor anhand der Anzahl einzelner bzw. der Summe aller Straftaten gemessen wird. Dabei ist Kriminalität eigentlich gar nicht messbar, denn eine Messung ist eine quantitative Aussage über eine Messgröße durch Vergleich mit einer Einheit. Kriminalität ist allerdings das Ergebnis einer Bewertung von Ereignissen und als solche keine direkt messbare manifeste Variable.

Bei der Messung von Kriminalität können somit weder Objektivität, noch Reliabilität oder Validität gewährleistet werden, zumindest unter den gegenwärtigen Bedingungen der Zählung. Eigentlich müsste daher der Begriff der Kriminalitätsmessung, welcher eine empirische Realität vorspiegelt, aufgeben werden. Sinnvoller wäre es, von der Herstellung beziehungsweise der Darstellung von Kriminalität zu sprechen.

Immerhin ist, als Relikt der damaligen Überlegungen von Wolfgang, Sellin und Kollegen die Idee des „Crime Index“ geblieben. Eine solche, gegenüber dem

Sellin-Wolfgang-Index vereinfachte, Kriminalitätsschweredarstellung wird jährlich z.B. in Kanada, aber auch in den USA veröffentlicht.<sup>3</sup>

In dem kanadischen Crime Severity Index ändert sich die Schwerebewertung von Jahr zu Jahr, wobei das aktuelle Schwereniveau anhand der erfolgten Strafzumessung der Gerichte festgelegt wird. In Folge dessen hat z.B. ein Anstieg schwerer Straftaten einen entsprechenden Einfluss auf den Index.

Der Crime Severity Index greift dabei auf die Werte des Uniform Crime Reporting Survey zurück.

Crime Severity Index (Kanada und ausgewählte Territorien), 2011

	Crime Severity Index	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Violent Crime Severity Index	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
	2006=100	%	2006=100	%
Canada	77.62	-6.15	85,25	- 4.12
Newfoundland and Labrador	74.00	-7.86	60.36	-14.64
Nova Scotia	79.07	-5.18	84.67	0.37
Quebec	73.53	-3.82	76.47	0.55
Ontario	61.12	-6.17	73.42	-5.09
British Columbia	95.06	-7.42	94.59	-7.74

Die gewichtende Kriminalitätsmessung konnte sich trotz der allseits bekannten Mängel der traditionellen Kriminalstatistiken, intensiver Fachdiskussion und Befürwortung durch die Wissenschaft in Deutschland nicht durchsetzen. Dabei sind Kriminalitätsindices, welche die Größe des sozialen Schadens einer Straftat angeben, nicht nur für kriminologisch-empirische Fragen im Makro- und Mikrobereich unerlässlich (*Kerner 1977, S. 85*). Vielmehr könnten sie auch bei der Lösung von Problemen in der vorwiegend normativ betriebenen Strafzumessungslehre, wie z.B. der Begrenzung der Weite des gesetzlichen Strafrahmens (vgl. *Hörnle 1999, S.27*), helfen.

<sup>3</sup> s. <http://www.statcan.gc.ca/> bzw. <http://www.fbi.gov/about-us/cjis/ucr> (18.03.2013). Zur Gegenüberstellung dieses Crime Index mit dem Sellin-Wolfgang-Index vgl.: *Blumstein 1974, S. 854 ff.*

### III. Die Schwere der Tat im Strafzumessungsrecht

Grundlage der Strafzumessung ist nach § 46 I StGB die Schuld des Täters. Das Gesetz erhebt damit einen individuell zu beurteilenden, von unzähligen Kriterien abhängigen und umstrittenen Begriff zum Maßstab für die Strafzumessung. Normativ ist die Strafzumessung folglich als eine komplexe individualisierte Entscheidung konzipiert. Allerdings ist die Ermittlung der Schwere der Tat sowohl der erste Schritt im Rahmen dieser Entscheidung (vgl. *Schäfer et. al* 2008, Rn. 487 ff.), als auch zusammen mit der Vorstrafenbelastung und regionalen Strafpräferenzen das in der Praxis maßgebliche Kriterium für die Strafzumessung (*Höfer* 2003; 2005). Auch die Lehre von der tatproportionalen Strafzumessung stellt die Schwere der Tat in das Zentrum der Strafzumessungsentscheidung (vgl. *Streng* 2010, Rn. 109; ausführlich *Hörnle* 1999).

Die Strafrahmen des Besonderen Teils geben allerdings nur eine sehr grobe Orientierung darüber, wie schwer die jeweiligen Delikte nach der Wertung des Gesetzgebers wiegen. Die gesetzlichen Strafrahmen sind so weit gefasst, dass ihre Aussagekraft für ein genaues Strafmaß gering ist.<sup>4</sup> Darüber hinaus ist ihnen keine widerspruchsfreie Differenzierung nach dem Gewicht der verschiedenen Delikte im Verhältnis zueinander entnehmbar (vgl. *Hettinger* 2007, S. 95 ff.). Dem Gesetzgeber ist es also nicht gelungen das Gewicht der einzelnen Straftaten hinreichend festzulegen und auch die Obergerichte betonen, dass die Strafzumessung grundsätzlich Aufgabe des Tatrichters ist (vgl. statt vieler BGHSt 29, 319, 320 m.w.N.). Wie das Tatgericht diese Aufgabe bewältigen soll ist umstritten. Unabhängig davon, ob es mit der Punktstrafentheorie als eine „herkulische Aufgabe“<sup>5</sup> angesehen wird die a priori einzig richtige Strafe zu finden, ob die Findung der Strafe als ein schöpferischer Akt, also als Erfindung der Strafe (Theorie vom sozialen Gestaltungsakt), betrachtet wird oder ob (wie überwiegend) der Spielraumtheorie gefolgt wird. Das Tatgericht steht vor einer praktisch nicht zu bewältigenden, aber tagtäglich zu erledigenden Aufgabe (vgl. *Höfer* 2005). Die komplexen und zugleich unbestimmten normativen Vorgaben der §§ 46, 47 StGB bieten kein handhabbares Instrumentarium (vgl. instruktiv *Hassemer*, 1978, S. 89 ff.). Zur Orientierung in diesem „Chaos“ (*von Weber* 1956, S. 18 f.) suchen die Tatrichter nach dem üblichen Strafmaß in vergleichbaren Fällen. Dies ist nach dem BGH sogar ihre revisibele Pflicht (*Schäfer et. al* 2008, Rn. 477 m.w.N.). Allerdings gibt es keine verlässlichen Quellen darüber, welche Strafen für bestimmte Delikte und ihre unterschiedlichen Verwirklichungsformen üblich sind. Die Strafverfolgungsstatistik ist, mangels An-

<sup>4</sup> Vgl. z.B. den Strafrahmen des Diebstahls gem. § 242 StGB von 5 Tagessätzen Geldstrafe bis zu 5 Jahren; ggf. (§ 243) sogar bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe.

<sup>5</sup> Der Ansatz, dass es immer nur eine richtige Entscheidung geben kann, geht auf Dworkin zurück, der dafür das Bild von einem richterlichen „Herkules“ nutzte (Vgl. *Dworkin* 1978, S. 105).

gaben über die Tathergänge, für die Ermittlung vergleichbarer Fälle größtenteils ungeeignet (vgl. *Streng* 2010, Rn. 197 m.w.N.).

Mithin bleiben sowohl den Tat- als auch den Revisionsrichtern als Quellen ihrer Erkenntnis über das übliche Strafmaß überwiegend nur unsystematische subjektive Eindrücke aus der eigenen Berufserfahrung. Zwar gelingt es den Richtern dennoch, insbesondere im Bagatellbereich, konsistente Strafzumessungstraditionen zu bilden die inoffiziell, z.B. zur Weitergabe der Tradition an die Referendare, teilweise sogar verschriftlicht werden (ein Beispiel solcher „Straftaxen“ findet sich bei *Schäfer et. al* 2008, Rn. 491 ff.). Diese Strafzumessungstraditionen, die im Bagatellbereich die Strafe relativ exakt nach Art und Maß festlegen, werden vor allem durch die sog. „local legal culture“ ausgeformt. Der Begriff wurde von Church geprägt, um die ungeschriebenen Regeln, die Umgangsformen und weitere nicht gesetzliche normierte Verhaltensnormen in der regionalen Rechtsanwendung zusammenzufassen (*Church* 1982; vgl. ausführlich zu Auswirkungen der „local legal culture“ auf die Verfahrensdauer *Feltes* 1992, S.47 ff. sowie *Feltes* 2000).

Dieser richterliche Strafzumessungskonsens kann aufgrund seines Ursprungs in der „local legal culture“ nicht über die Gerichtsbezirke der einzelnen Revisionsgerichte hinweg vermittelt werden. Dadurch entstehen regional teilweise gravierende Unterschiede in der Strafzumessung (vgl. *Feltes et al.* 1983, S. 858 ff.; *Albrecht* 1994, S. 204 m. w. N; *Höfer* 2003, S. 84 ff.). Diese zeigen sich schon in der Art der Erledigung von Strafverfahren in den einzelnen Bundesländern (vgl. ausführlich *Feltes* 1983, S. 55 ff.). So wurden z.B. im Jahr 2011 in Bayern 6,6 % aller Verfahren nach § 153 I StPO eingestellt, während es in Schleswig-Holstein etwa doppelt so viele (12,2 %) waren (vgl. Statistisches Bundesamt 2012). Derartigen Vergleichen kann aber entgegengehalten werden, dass auch die Schwere der Fälle regional unterschiedlich sein kann. Allerdings hat Peters mit seiner Untersuchung zu irrtümlichen Doppelverurteilungen gezeigt, dass es selbst bei ein und denselben Fällen zu sehr unterschiedlichen Strafzumessungen kommt (*Peters*, 1970, S. 425). Extreme regionale Strafmaßunterschiede sind valide in Baden-Württemberg für die Jahre 1959–1962 mit Blick auf Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr belegt (vgl. *Streng* 1984, S. 7 m.w.N.). Abhängig von der Zugehörigkeit zu den Gerichtsbezirken des OLG Stuttgart oder des OLG Karlsruhe (zwei nicht weit auseinanderliegenden Gerichtsbezirken) schwankte die Quote der Strafaussetzung zur Bewährung an den einzelnen Amtsgerichten von 1,4 % bis hin zu 80 %. Eine andere Untersuchung hat gezeigt, dass Richter, die regelmäßig in verschiedenen Regionen tätig werden, sich dem jeweiligen Strafniveau anpassen (*Gibson* 1980). Erhebliche regionale Unterschiede in Struktur, Art und Maß der Strafzumessung sind daher mittlerweile unumstritten (vgl. *Albrecht* 1994, S 204, m. w. N; *Streng* 1984 S. 5 ff.; zuletzt *Höfer* 2003; 2005).

Diese Ungleichheit der Strafzumessung ist verfassungsrechtlich problematisch und gefährdet die normstabilisierende Funktion und mithin die Legitima-

tion des Strafrechts. Werden Strafen an Maßstäben ausgerichtet, die weder im Gesetz noch in den richterlichen Begründungen enthaltenen sind (vgl. *Hassemer* 1978) und überdies regional erheblich differieren, muss bei der Bevölkerung der Eindruck von Willkür entstehen. Allein die Präventivwirkung des Nichtwissens scheint hier eine Normdestabilisierung einzudämmen.

Selbst wenn es gelänge, den Richtern valide empirische Daten über das übliche Strafmaß zur Verfügung zu stellen (dazu ausführlich *Streng* 1984, S. 304 ff.; *Maurer* 2005, S. 181 ff.) bleibt insbesondere vor den oben dargelegten Befunden fraglich, ob diese stark beruflich (durch Juristen) geprägte Schwerebestimmung tatsächlich mit der Bewertung der Bevölkerung übereinstimmt.

Das staatliche Strafen ist kein Selbstzweck, sondern muss als staatliche Dienstleistung dem friedlichen gesellschaftlichen Zusammenleben dienen (ausführlich dazu *Feltes* 1991). Folglich kann die alltägliche Gerichtspraxis allein keine ausreichende Vergleichsgrundlage für gesellschaftsstabilisierende Strafen bilden. Grundsätzlich sollte entsprechend der Grundidee der Indexierungssysteme, der Bevölkerung die Qualifizierung der Schwere einer Straftat überlassen werden, und nicht dem konsentierten oder von der jeweiligen (lokalen) Mehrheit festgelegtem richterlichen Ermessen. Dies entspräche der Legitimationsgrundlage eines demokratischen und rechtsstaatlichen Strafrechts: der Kanalisierung oder genauer ausgedrückt Formalisierung und Humanisierung der gesellschaftlichen Strafbedürfnisse zum Zwecke des Normerhalts (vgl. ausführlich *Hassemer* 2009). Überzeugender als die gegenwärtige Orientierung am richterlichen Gewohnheitsrecht ist also die Orientierung an dem von den Bürgern empfundenen Verlangen nach Bestätigung der gesellschaftlichen Normen durch Strafe (*Streng* 2010, Rn. 119).

Der Berücksichtigung gesellschaftlicher Bestrafungsbedürfnisse wird aber die Befürchtung entgegengehalten, dass dies aufgrund von ansteigenden Bestrafungs- und Rachegehlüsten, wie z.B. dem immer wiederkehrenden Ruf nach der Todesstrafe, zu ausufernder Punitivität führen würde. Dabei ist aber zu differenzieren: Es macht einen Unterschied, ob die Tatschwere an der Bewertung oder die Art und das Maß der Sanktion an den Bestrafungsbedürfnissen der Bevölkerung ausgerichtet wird. Gegen letzteres müssen sich die wesentlichen Bedenken richten. Auch diesbezüglich wird zwar vermehrt auf die angeblich zu härteren Sanktionen führenden Bedürfnisse der Gesellschaft verwiesen (vgl. nur *Kett-Straub* 2011); dabei ist aber äußerste Zurückhaltung geboten. Soll das Strafrecht als eingrenzende Kanalisierung der gesellschaftlichen Strafbedürfnisse erhalten bleiben und somit in seiner gesellschaftsstabilisierenden Funktion, darf die schwerste Sanktion allenfalls am untersten Akzeptanzrahmen der Bevölkerung orientiert werden (vgl. auch *Streng* 2012, 154 ff.; a.A. *Kuhlen* 2000, S. 66 f., 71 f.). Es ist nicht bewiesen, dass eine derartige Ausrichtung zu mehr Härte nötigt und vieles spricht eher für das Gegenteil (vgl. *Reuband* 2010; *Spieß* 2012; *Heinz* 2005). Überdies darf allein von der Tatschwerewertung der Be-

völkerung nicht auf ihre Strafmaßvorstellung geschlossen werden (vgl. *Streng* 2004, S. 142). Bei der Frage nach der Tatschwere geht es nur um den Einstieg in die Strafzumessung. Anschließend müssen – und das entspricht auch der Auffassung der Bevölkerung (*Streng*, 2004, S. 130 ff.) – die persönlichen Merkmale des Täters vor allem strafmindernd berücksichtigt werden.

Jedoch ist gesamtgesellschaftlich ein Wertewandel hin zu mehr Konservatismus zu beobachten, der auch ansteigende Punitivität begünstigen könnte (*Reu-band* 2010, S. 146 f.; *Streng* 2012, S. 153). Einzelne, spektakuläre Taten führen immer wieder zu vorübergehendem Verlangen der Bevölkerung nach härterem Umgang mit den Tätern. In der Justiz lässt sich allerdings nur in einem quantitativ sehr kleinen Bereich von schweren Gewaltdelikten und als besonders gefährlich eingestuften Tätern eine Tendenz zu härteren Sanktionen erkennen (vgl. *Heinz* 2011, S. 27).

All dies entkräftet die Ängste, die gegenüber der systematischen Überprüfung der Tatschwereinschätzung der Bevölkerung bestehen. Zudem kann sich, trotz der behaupteten und gelobten Widerstandsfähigkeit gegen punitive Tendenzen der Bevölkerung (vgl. *Heinz* 2011, S. 27), auch die Justiz einem gesamtgesellschaftlichen Wandel nicht entziehen. Die derzeitige Praxis der richterlichen Strafzumessungstraditionen reagiert ebenfalls auf die veränderten Strafbedürfnisse der Gesellschaft (vgl. *Kury et. al* 2002, S. 163 ff.), teilweise sogar durch Umgehung des Gesetzes (vgl. *Hassemer* 1978, S. 76 f.<sup>6</sup>). Allerdings geschieht dies unsystematisch, auf selektiven Eindrücken beruhend und unter dem Einfluss des politisch-publizistischen-Verstärkerkreislaufs (vgl. *Scheerer* 1978, S. 223 ff.; *Kerner* 2007, S. 25 ff.), der die eigentlichen Strafschwereinschätzungen und Strafbedürfnisse der Bevölkerung ignoriert (vgl. *Streng* 2004, 127 f., 142 f.; *Kury et. al* 2002, S. 163 ff.)

Überzeugender als die gegenwärtige Orientierung am „naturwüchsigen“ (*Hassemer* 1978, S. 84 f.) richterlichen Gewohnheitsrecht ist also die Orientierung an der von den Bürgern beurteilten Schwere der Tat. Das Strafrecht kann sich der Beeinflussung durch die Gesellschaft nicht entziehen. Vielmehr gehört die Berücksichtigung und Bestätigung der gesellschaftlichen Wertungen zur zentralen Aufgabe des Strafrechts. Dafür bedarf es aber einer systematischen Überprüfung dieser Wertungen und gerade im Bereich der Tatschwere lässt sich dem wenig entgegenhalten. Daneben gibt es insbesondere bei der Frage, wie mit Straftätern umzugehen ist, unverfügbare Grundsätze (*Hassemer* 1988, *Dworkin* 1978), die nicht zur Disposition der Mehrheitsmeinung gestellt werden sollten. Allerdings ist garantiert nur eine erfolgreiche Vermittlung dieser Grundsätze auf Dauer ihre Unverfügbarkeit. Dieser Vermittlung ist aber eine intrans-

---

<sup>6</sup> Mit einem konträren Beispiel eines gesetzeswidrigem aber dem gesellschaftlichen Konsens entsprechendem Rückgang der Freiheitsstrafen in den Jahren von 1882 bis 1911.

parente Strafzumessung, die sich auf fragwürdige Traditionen eingeschworener Eliten beruft, wenig dienlich.

Für England und Wales wurde ein „Sentencing Council“ eingerichtet, das eine stärkere Gleichförmigkeit bei der Strafhöhe unter gleichzeitiger Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz anstrebt. Der Rat hat für verschiedene Deliktsbereiche Kriterien für die Strafhöhe sowie entsprechende Strafraum entwickelt<sup>7</sup>, die im Prinzip den in unserem Strafgesetzbuch vorgesehenen Rahmen entsprechen.

In den USA gibt es eine „Sentencing Commission“, die als unabhängige Institution innerhalb des Justizministeriums folgende Aufgaben hat: (1) to establish sentencing policies and practices for the federal courts, including guidelines to be consulted regarding the appropriate form and severity of punishment for offenders convicted of federal crimes; (2) to advise and assist Congress and the executive branch in the development of effective and efficient crime policy; and (3) to collect, analyze, research, and distribute a broad array of information on federal crime and sentencing issues, serving as an information resource for Congress, the executive branch, the courts, criminal justice practitioners, the academic community, and the public<sup>8</sup>.

Unabhängig davon, ob Strafzumessungsrichtlinien für eine gewisse Gleichförmigkeit der Strafzumessung sorgen sollen oder ob die Klärung der normativen und dogmatischen Unbestimmtheit und Komplexität für die Verrechtlichung der Strafzumessungsentscheidung präferiert wird (dafür *Hassemer* 1978), wäre eine mithilfe von validen empirischen Methoden gewonnene Einbeziehung der Wertungen der Bevölkerung hilfreich. Dadurch könnte man der kommunikativen Aufgabe und gesellschaftsstabilisierenden Funktion des Strafrechts besser gerecht werden.

#### IV. Schlussbemerkung

Obwohl Methoden zur gewichtenden Kriminalitätsmessung bekannt und für die Wahrheitssuche in der Kriminologie und der Strafrechtswissenschaft unverzichtbar sind, werden entsprechende Vorschläge nicht in die Praxis umgesetzt. Diese Ignoranz erschwert nicht nur die empirisch-kriminologische Forschung, sondern gefährdet auch die Vermittlung unverfügbarer verfassungsrechtlicher Grundsätze und mithin die Funktionstüchtigkeit des Strafrechts.

Tatschwereinschätzung und Strafbedürfnisse der Bevölkerung sind von zahlreichen komplexen Variablen abhängig. Die oberflächliche Behauptung, die Gesellschaft verlange härtere Strafen, ist nicht zutreffend. Sie verweist

---

<sup>7</sup> [www.sentencingcouncil.judiciary.gov.uk](http://www.sentencingcouncil.judiciary.gov.uk) (18.03.2013).

<sup>8</sup> [http://www.ussc.gov/About\\_the\\_Commission/index.cfm](http://www.ussc.gov/About_the_Commission/index.cfm) (04.04.2013).

bloß auf die durch die Kriminologie falsifizierte Alltagstheorie, wonach Strafen ein wirksames bzw. das wirksamste Mittel zur Verhaltensänderung seien (vgl. Kerner 1997). Die Existenz einer derartigen Alltagstheorie besagt jedoch wenig über die tatsächlichen Tatschwereinschätzungen und Strafbedürfnisse der Bevölkerung. Diese sind oft moderater als befürchtet und werden von Justiz, Medien und Politik und dem politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf ignoriert. Die falsche Überzeugung, Strafe sei wirksam, wird der Allgemeinheit aufoktroiert. Umgekehrt ist die Behauptung, die Strafbedürfnisse der Allgemeinheit nötigten zu harten oder gar härteren Strafen mit Vorsicht zu genießen. Rationale Kriminalpolitik muss sich bemühen, befriedenden Einfluss auszuüben und darf nicht durch Orientierung am politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf zur Eskalation beitragen. Der Jubilar hat über mehr als 40 Jahre argumentativ und deeskalierend dagegehalten. Uns allen ist zu wünschen, dass er es auch weiterhin tun wird.

### Literatur

- Albrecht, H.-J.* 1994. Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Untersuchungen und Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Berlin: Duncker & Humblot.
- Amelang, M.* 1986. Sozial abweichendes Verhalten. Entstehung – Verbreitung – Verhinderung. Berlin: Springer.
- Blumstein, A.* 1974. Seriousness weights in an index of crime. *American Sociological Review* Vol. 39, No. 6, 854–864.
- Church, T. W.* 1982. Examining Local Legal Culture – Practitioner Attitudes in Four Criminal Courts. *Law & Social Inquiry* Vol. 10, Issue 3, 449–711.
- Dworkin, R.* 1978. Taking rights seriously. London: Duckworth.
- Eisenberg, U.* 2005. Kriminologie, 5. Aufl. München: C.H. Beck.
- Feltes, T.* 2000. Die Verfahrensdauer im Spiegel der Justizstatistiken. In Dölling, D, Feltes, T., Dittmann, J., Laue, Chr., Törnig, U. Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln, 63–70.
- Feltes, T.* 1992. Delays in the criminal justice system – causes and solutions. *Council of Europe, Criminological Research*, Vol. XXVIII, Strasbourg, 47–84.
- Feltes, T.* 1991. Der Staatliche Strafanspruch – Überlegungen zur Struktur, Begründung und Realisierung staatlichen Strafans. Habilitationsschrift, Universität Tübingen, Juristische Fakultät (unveröffentlicht).
- Feltes, T.* 1983, Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz. In Kerner, H.-J. (Hrsg.). *Diversion statt Strafe? – Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Heidelberg: Kriminalistik-Verl., 55–94.
- Feltes, T., Janssen, H., Voß, M.* 1983. Die Erledigung von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht – Brauchen wir die sogenannten Diversionsmodelle in der Bundesrepublik? In Kerner, H.-J. (Hrsg.). *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstestung und Kriminalitätskontrolle*, Köln: Heymann, 858–895.

- Fischer, T.* 2012. Strafgesetze und Nebengesetze, Kommentar, 59. Aufl. Karlsruhe: Beck.
- Gibson, J. L.* 1980. Environmental Restraints on the Behavior of Judges: A Representational Model of Judicial Decision Making. *Law and Society Review* 14, 343–370.
- Hassemer, W.* 2009. Warum Strafe sein muss – ein Plädoyer. Berlin: Ullstein.
- Hassemer, W.* 1988. Unverfügbares im Strafprozeß. In: Festschrift für Werner Maihofer zum 70igsten Geburtstag, 183–204.
- Hassemer, W.* 1978. Die Formalisierung der Strafzumessungsentscheidung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 90, 64–99.
- Hauf, C.-J.* 1992. Kriminalitätserfassung und Kriminalitätsnachweis auf polizeilicher Ebene : eine Problemanalyse. Bonn.
- Heinz, W.* 2011. Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? *Neue Kriminalpolitik* 1, 14 – 27.
- Heinz, W.* 2005. Kriminalprävention auf justitieller Ebene: Hilft weniger mehr? Alternativen zu „klassischen“ Sanktionen – Erfahrungen aus Deutschland. Onlineveröffentlichung: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung.
- Heinz, W.* 2004. Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie – der Beitrag der Kriminalstatistik. *Statistisches Bundesamt – Wirtschaft und Statistik*, 347–362.
- Hettinger, M.* 2007. Die Strafraumen des StGB nach dem sechsten Strafrechtsreformgesetz. In: Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag. Heidelberg: Müller.
- Höfer, S.* 2005. Zur Kongruenz von Recht und Praxis der Strafzumessung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform – Heft 2*, 127–134.
- Höfer, S.* 2003. Sanktionskarrieren – Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie. Freiburg i. Br.: edition iuscrim.
- Hörnle, T.* 1999. Tatproportionale Strafzumessung. Berlin: Duncker & Humboldt.
- Kerner, H.-J.* 2007. Das Böse im Verbrechen. Kriminologische Betrachtungen zu einem schwierigen Thema. In Klosinski G. (Hrsg.). Über Gut und Böse. Wissenschaftliche Blicke auf die gesellschaftliche Moral. Tübingen: Attempto, 13–37.
- Kerner, H.-J.* 1997. Kriminologische Forschung im sozialen Umbruch. Ein Zwischenresümee nach sechs Jahren deutsch-deutscher Kooperation. In Boers, K., Gutsche, G., Sessar, K. (Hrsg.). Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Opladen: Westdeutscher Verlag, 331–372.
- Kerner, H.-J.* 1991. „Kriminalitätsmessung“. In: H.-J. Kerner (Hrsg.). *Kriminologie-Lexikon*, 4. Aufl. Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 190–192.
- Kerner, H.-J.* 1980. Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit. BKA-Forschungsreihe Bd. 11. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Kerner, H.-J.* 1977. Entwicklung von nach Deliktsschwere gewichteten Kriminalitätsindizes: Vorstellung eines Forschungsprojekts. Bundeskriminalamt (Hrsg.). Straftatenklassifizierung und -gewichtung. Wiesbaden: BKA-Forschungsreihe Sonderband, 84–106.
- Kerner, H.-J.* 1973. Verbrechenwirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Auswertungswert der Kriminalstatistik. München: Wilhelm Goldmann Verlag.
- Kett-Straub, G.* 2011. Die lebenslange Freiheitsstrafe – Legitimation, Praxis, Strafrechtssetzung und besondere Schwere der Schuld.
- Kublen, L.* 2000. Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft gegenüber Herausforderungen ihrer Zeit. In Eser, A., Hassemer, W., Burkhardt, B., (Hrsg.). *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick*. München: Beck, 57–73.

- Kury, H., Oberfell-Fuchs, J., Würger, M.* Strafeinstellungen Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland. Freiburg i. Br.: edition iuscrim.
- Margot, P., Killias, M.*, 2002. Öffentliche Meinung und Strenge der Richter. Vergleich zwischen den von schweizerischen Richtern ausgesprochenen Strafen und den von der Öffentlichkeit gewünschten Sanktionen. *Crimiscope* 26, 1–5.
- Maurer, M.* 2005. Komparative Strafzumessung – Ein Beitrag zur Fortentwicklung des Sanktionenrechts. Berlin: Duncker & Humboldt.
- McCleary, R., O'Neil, M. J., Epperlein, T., Jones, C., Gray, R. H.* 1981. Effect of legal education and work experience on perceptions of crime seriousness. *Social Problems* 28, 276–289.
- Meier, B.-D.* 2005. Licht ins Dunkel: Die richterliche Strafzumessung, In *Juristische Schu- lung* 9, 769–773.
- Peters, K.* 1970. Fehlerquellen im Strafprozess – Eine Untersuchung der Wiederaufnahme- verfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Karlsruhe: C.F. Müller.
- Redies, I.* 2007. Zur Schwereinschätzung von Straftaten und kriminalpolitischen Einstel- lungen im Ost-West-Vergleich – Eine empirische Untersuchung bei Studierenden der Rechtswissenschaften und Rechtsanwälten. Berlin: Lit Verlag.
- Reuband, K.-H.* 2010. Dimensionen der Punitivität und sozialer Wandel – Eine Be- standsaufnahme bundesweiter Umfragen zur Frage steigender Punitivität in der Be- völkerung. *Neue Kriminalpolitik* 4, 143–148.
- Rose, A. M., Prell, A. E.* 1966. Concerning the measurement of delinquency. *British Jour- nal of Criminology* 6, 414–421.
- Schäfer, G., Sander, G. M., van Gemmeren, G.* 2008. Praxis der Strafzumessung. Mün- chen: C.H. Beck.
- Scheerer, S.* 1978. Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese. *Kriminologisches Journal* 10, 223–227.
- Schindhelm, M.* 1972. Der Sellin-Wolfgang-Index – ein ergänzendes Maß der Strafrechts- pflegestatistik. Freiburg: Enke.
- Sellin, T., Wolfgang E.* 1964. The measurement of delinquency. Pennsylvania: Patterson Smith.
- Spiess, G.* 2012. Sanktionspraxis und Rückfallstatistik – Die Bedeutung rückfallstatis- scher Befunde für die Dokumentation und Bewertung der Entwicklung des Sanktio- nensystems. In *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik* 59, 17–39.
- Statistisches Bundesamt 2012. Staatsanwaltschaften 2011, Fachserie 10, Reihe 2.6. Wies- baden: Statistisches Bundesamt. <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften.html> (03.03.2013).
- Streng, F.* 2012. Punitivität bei Justizjuristen – Ergebnisse von Befragungen aus der Rechtspflegestatistik. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 2, 148–157.
- Streng, F.* 2010. § 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung). In *Kindhäuser, U., Neu- mann, U., Paeffgen, U.-H.* (Hrsg.). *Nomos Kommentar Strafgesetzbuch Band 1*, 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Streng, F.* 2004. Strafzumessungsvorstellungen von Laien – Grundlagen für eine Krimi- nalpolitik jenseits des „politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs“. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 87, 127–145.
- Streng, F.* 2002. Strafrechtliche Sanktionen – Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. Stuttgart: Kohlhammer.

- Streng, F.* 1984. Strafzumessung und relative Gerechtigkeit – Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung. Heidelberg: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck.
- Streng, F.* 1979. Strafmoralität und juristische Ausbildung. Eine Untersuchung der Einstellungen junger Juristen zu Kriminalität und Strafe. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Villmow, B.* 1977. Schwereinschätzung von Delikten. Bundeskriminalamt (Hrsg.). Straftatenklassifizierung und -gewichtung. Wiesbaden: BKA-Forschungsreihe Sonderband, 64–83
- Von Weber, H.* 1956. Die richterliche Strafzumessung, Karlsruhe: Müller.
- Westermann, R., Hager, W.* 1986 Schwereinschätzungen von Delikten in verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 125–130.
- Wolfgang, M. E., Figlio R. M. Tracy P. E. Singer S. I.* 1985 The national survey of crime severity, U.S. Department of Justice, Washington. <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/Digitization/96017NCJRS.pdf> (03.03.2013).